

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in der Region Vorderpfalz Stand: Januar 2009

Präambel

Ziel der Mitglieder des Kooperationsverbundes ist erstens die Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie die Gestaltung von regionalen Versorgungsstrukturen. Die Mitgliedschaft von Vertretern der Selbsthilfe als Leistungserbringer sowie die Beratung durch sonstige Selbsthilfegruppen wird ausdrücklich begrüßt.

Zweitens soll ein Verbund zur regionalen Versorgungs- und Teilhabeplanung mit den Leistungsträgern implementiert und begleitet werden.

Die Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe in der Vorderpfalz realisieren mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung eine wesentliche Forderung in der politischen Ausrichtung der Landesregierung Rheinland-Pfalz, um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben und in der Gesellschaft weiterzuentwickeln.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Mitglieder verfolgen das Ziel in einheitlicher und abgestimmter Form mit den Leistungsträgern, im Sinne eines Planungsverbundes, zusammenzuarbeiten. Dies soll durch Vernetzung, Kooperation und Austausch unter den Mitgliedern erreicht werden. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Sicherstellung einheitlicher Standards (in Bezug auf Kosten und Konzepte entfällt) zu.

Um diese Ziele zu erreichen, verpflichten sich die Mitglieder in transparenter, vertrauensvoller und verbindlicher Art zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder streben eine zügige Arbeitsweise an, die es erforderlich macht, sie mit der entsprechenden Entscheidungskompetenz für ihren Träger auszustatten. Die souveräne Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt.

§ 2 Kooperationspartner

Die Kooperation der Leistungsanbieter im Bereich der Vorderpfalz umfasst derzeit folgende Städte und Landkreise:

- Stadt Ludwigshafen
- Stadt Frankenthal
- Stadt Speyer
- Rheinpfalz-Kreis
- Landkreis Bad Dürkheim
- Stadt Neustadt
- (- Donnersbergkreis entfällt)

§ 3 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des Verbundes erklären sich im Sinne der Zielsetzung bereit, die anderen Mitglieder über relevante Konzepte und Planungsvorhaben, die die Region betreffen und im Bereich der Eingliederungshilfe angesiedelt sind, zu informieren. Die Mitglieder streben dabei eine Verständigung in grundsätzlichen und finanziellen Fragen an.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder sind die Unterzeichner beziehungsweise die von ihnen benannten Personen.
2. Anträge zur Neuaufnahme werden von den Kooperationspartnern beraten und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich.
4. Durch eine 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann in begründeten Fällen der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen.

§ 5 Lenkungsgruppe

Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine Lenkungsgruppe, die aus drei wahlberechtigten Mitgliedern bestehen soll. Die Lenkungsgruppe lädt die Mitglieder zu den gemeinsamen Treffen ein und ist für die Planung und Moderation der Versammlung verantwortlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitglieder tagen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr.
- Die Kooperationsgruppe tagt in den Räumen einer Mitgliedseinrichtung und wird im Wechsel vom Mitglied der ausrichtenden Einrichtung organisiert (Räume, Ausstattung, Verpflegung).
- Die Mitglieder können zur Wahrnehmung der gemeinsamen Ziele ein oder mehrere Mitglieder benennen. Dies kann erforderlich sein, wenn zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen Außenkontakte erforderlich sind.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Spätere Änderungen der Vereinbarung werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine wirksame ersetzt werden. Dies gilt auch für den Fall der Ergänzungsbedürftigkeit dieser Vereinbarung.

Ludwigshafen, den _____

Joachim Mergen, Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Harald Luft, CJD Neustadt

Friedhelm Reith, Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim

Ulf Fees, Evangelische Heimstiftung Pfalz

Harald Donné, Förderverein für die Nachsorge und Rehabilitation psychisch Kranker e.V.

Christian Weiß, Gemeindepsychiatrisches Zentrum Vorderpfalz

Karl-Hermann Seyl – Gemeinschaftswerk für Menschen mit Behinderungen GmbH, Landstuhl

Arno Taglieber, IBF – Interessengemeinschaft Behinderte und ihre Freunde e.V., Ludwigshafen

Matthias Neubert, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Bad Dürkheim

Fritz Radmacher, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Bad Dürkheim

Alfred Hambsch, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Neustadt/Weinstraße

Gerd Huentz, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Ludwigshafen

Kurt Weinschütz, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Speyer

Kurt Laufer, Kinderzentrum Ludwigshafen

Roland Schmitt, Masurenhof – Sozialpsychiatrische Einrichtungen

Rainer Anstätt, Pfalzkrinikum

Helmut Eckert, Zoar